

ORIOR Lieferantenkodex

V2024

Zusammenfassung

Dieser Lieferantenkodex definiert die Mindestanforderungen der ORIOR Gruppe an ihre Lieferkette, um ethische, ökologische und soziale Standards sicherzustellen. Die ORIOR Gruppe bekennt sich zu ihrer Verantwortung entlang der gesamten Wertschöpfungskette und fördert Nachhaltigkeit, faire Arbeitsbedingungen und die Einhaltung von Menschenrechten. Gleichzeitig werden Transparenz, Zusammenarbeit und kontinuierliche Verbesserungen angestrebt.

Der Kodex umfasst die folgenden zentralen Themenbereiche:

- Ethisches Geschäftsverhalten: Zusammenarbeit, Korruptionsvermeidung und Integrität.
- Menschen- und Arbeitsrechte: Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Förderung von Gleichbehandlung und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Klima- und Umweltschutz: Ressourcenschonung, CO₂-Reduktion und Schutz der Biodiversität.
- Governance: Weitergabe der Standards in der Lieferkette und Umsetzung von Sorgfaltspflichten.

ORIOR erwartet von ihren Lieferanten, dass sie diese Standards aktiv umsetzen, entlang ihrer Lieferkette weitergeben und ihre Geschäftspraktiken transparent gestalten. Durch partnerschaftliche Zusammenarbeit werden Verbesserungen angestrebt, die für alle Beteiligten langfristige Vorteile schaffen.

Durch die Einhaltung dieser Prinzipien stärken wir gemeinsam eine nachhaltige Lieferkette und tragen zu einer fairen und verantwortungsbewussten Wertschöpfung bei.

Unterzeichnung

Das unterzeichnende Unternehmen bestätigt mit dieser Unterschrift, dass es die im Lieferantenkodex enthaltenen Grundsätze gelesen und verstanden hat, diese einhält und entlang der eigenen Wertschöpfungskette weitergibt.

.....
Name des Unternehmens

.....
Name Unterzeichnende*r

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

ORIOR Lieferantenkodex (V2024)

1. Einleitung

a. Grundsätze und Geltungsbereich

Dieser Lieferantenkodex definiert die Mindestanforderungen und Erwartungen der ORIOR Gruppe an alle Lieferanten, die eine Geschäftsbeziehung mit ORIOR eingehen, sei es durch die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren, einschließlich Handels- und Nicht-Handelswaren. Diese Unternehmen werden im Folgenden als «Lieferant» bezeichnet.

Unser Handeln basiert auf unternehmerischen Grundwerten, offener Kommunikation, ethischem und respektvollem Verhalten sowie der Förderung von Verantwortung auf allen Stufen der Lieferkette. Als international tätige Food & Beverage Gruppe setzt sich ORIOR dafür ein, dass ihre Geschäftsprozesse und die ihrer Lieferanten hohen ethischen, ökologischen und sozialen Standards entsprechen.

Der Kodex legt grundlegende Prinzipien für Partnerschaften fest, fördert nachhaltige Entwicklung, faire Arbeitsbedingungen, verantwortungsvollen Ressourcenumgang und die Einhaltung geltender Gesetze. ORIOR erwartet von ihren Lieferanten, dass sie sich an diese Grundsätze halten und kontinuierliche Verbesserungen anstreben. Direkte Lieferanten sind zudem aufgefordert, diese Anforderungen an ihre vorgelagerten Geschäftspartner weiterzugeben und somit einen positiven Beitrag zu Sozial- und Umweltstandards in der Wertschöpfungskette zu leisten.

Durch langfristige, transparente und verantwortungsvolle Beziehungen soll eine gemeinsame Wertschöpfung zum Nutzen aller erreicht werden.

b. Prinzipien und Richtlinien

Die hier dargelegten Grundsätze dienen als Mindeststandards für unsere Geschäftsbeziehungen in Ergänzung zu allen geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften. Lieferanten sind verpflichtet, alle relevanten gesetzlichen Vorschriften der Länder, in denen sie tätig sind, einschliesslich derjenigen zum Arbeits- und Umweltschutz, einzuhalten.

Der Lieferantenkodex basiert unter anderem auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen, die Geschäftspartner, wenn anwendbar, einhalten müssen:

- Verordnung über die Sorgfaltspflicht und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)
- EU Regulation on Deforestation-free products (EUDR)
- EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Zudem stützt sich der Lieferantenkodex auf die folgenden internationalen Richtlinien und Grundsätze, deren ganzheitliche Umsetzung die Geschäftspartner anstreben sollten:

- ILO-Kernarbeitsnormen
- UN- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Amfori BSCI Code of Conduct
- Weitere internationale Übereinkommen, welche für den Lieferanten kontextspezifisch anwendbar und relevant sind (z.B. Cartagena Protokoll, Basler Übereinkommen)

2. Ethisches Geschäftsverhalten

a. Offene Kommunikation und Kooperation

Die ORIOR Gruppe erwartet von ihren Lieferanten eine offene, transparente und ehrliche Kommunikation mit ORIOR und relevanten Interessengruppen. Sie sollten einen konstruktiven Dialog fördern, der auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen beruht. Lieferanten sind aufgefordert, alle für die Zusammenarbeit relevanten Informationen und Daten zu dokumentieren sowie offenzulegen. Die bereitgestellten Informationen und Daten können von ORIOR zum Beispiel für das lieferkettenbezogene Nachhaltigkeitsreporting relevant sein. Die bereitgestellten Informationen müssen wahrheitsgemäss, akkurat und im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen sein.

b. Interessenskonflikte

Die Lieferanten verpflichten sich, potenzielle Interessenskonflikte zu vermeiden, die über die üblichen geschäftlichen Spannungsfelder hinausgehen und das Vertrauen Dritter in ORIOR oder die Glaubwürdigkeit des Lieferanten gefährden könnten. Dazu zählen insbesondere Interessenskonflikte, die durch unfaire Praktiken, Missbrauch vertraulicher Informationen oder unethisches Verhalten entstehen. Sollten Umstände eintreten, die einen Interessenkonflikt begründen oder den Anschein eines solchen erwecken könnten, verpflichten sich die Lieferanten dazu, ORIOR unverzüglich und transparent darüber zu informieren.

c. Wettbewerb, Korruption und Finanzkriminalität

Wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken, z.B. Beteiligung an Kartellen, Preisabsprachen, ungenehmigte Fusionen und Übernahmen sind untersagt. Lieferanten verpflichten sich, ihre Geschäfte auf ethische Weise und frei von Korruption zu führen. Jede Form von Erpressung, Untreue, Unterschlagung sowie Geldwäsche ist strengstens untersagt und darf weder praktiziert noch toleriert werden. Im Umgang mit Geschäftspartnern und Amtsträgern dürfen Lieferanten keine Bestechungsgelder oder sonstige unrechtmässigen Zahlungen anbieten oder annehmen. Darüber hinaus ist es Lieferanten untersagt, Mitarbeitenden der ORIOR Gruppe Geschenke oder andere persönliche Zuwendungen zu gewähren, die als Bestechung interpretiert werden könnten.

3. Menschen- und Arbeitsrechte

a. Kinderarbeit

Lieferanten von ORIOR verpflichten sich, die Rechte von Kindern ausnahmslos zu achten und jegliche Form von Kinderarbeit zu unterlassen. Dies umfasst die Einhaltung international anerkannter Normen, wie sie in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind. Es ist sicherzustellen, dass Kinder nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die eine Gefahr für ihre Sicherheit darstellen, ihre Bildungschancen behindern oder ihre Gesundheit und ihre Entwicklung beeinträchtigen könnten. Lieferanten müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um sichere Arbeitsbedingungen für Jugendliche, die gesetzlich zur Arbeit berechtigt sind, zu gewährleisten. Lieferanten verpflichten sich darüber hinaus auch Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass auch ihre eigenen Lieferketten frei von Kinderarbeit sind. Jeder Verdacht auf Kinderarbeit ist vom Lieferanten unverzüglich an die ORIOR Gruppe (nachhaltigkeit@orior.ch / sustainability@orior.ch) zu melden.

b. Zwangsarbeit und Sklaverei

Lieferanten sind verpflichtet, jegliche Form von Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel strikt zu unterbinden. Alle Mitarbeitenden haben das uneingeschränkte Recht, ihre Beschäftigung frei zu wählen und zu beenden, und jede Arbeit muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Lieferanten müssen sicherstellen, dass weder in ihren eigenen Betrieben noch in ihren Lieferketten Zwangsarbeit oder Sklaverei vorkommen, und geeignete

Massnahmen ergreifen, um die Rechte aller Beschäftigten zu schützen und die menschenwürdige Behandlung zu gewährleisten.

c. Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und Streikrecht

Lieferanten sind verpflichtet, das Recht ihrer Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit sowie das Recht zur Kollektivverhandlung uneingeschränkt zu respektieren. Die Beschäftigten müssen das Recht haben, im Einklang mit den geltenden Gesetzen Versammlungen abzuhalten und Gewerkschaften zu gründen oder sich ihnen anzuschliessen sowie Tarifverhandlungen zu führen. Die Ausübung dieser Rechte darf nicht durch Androhung von Vergeltungsmassnahmen behindert werden, und es dürfen keine faktischen Nachteile für Mitarbeitende entstehen, die das Recht auf Kollektivverhandlungen wahrnehmen. Dies umfasst insbesondere das Streikrecht.

d. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Lieferanten sind verpflichtet, für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten am Arbeitsplatz zu sorgen und eine menschenwürdige Arbeitsumgebung zu gewährleisten, die das Wohlbefinden der Mitarbeitenden schützt und fördert. Alle Arbeitsplätze haben den geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie internationalen Standards zu entsprechen. Es sind darüber hinaus alle nötigen Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken eingeleitet respektive institutionalisiert. Hierzu zählen regelmässige Sicherheitsüberprüfungen, Schulungen und angemessene Schutzausrüstungen. Falls der Lieferant seinen Beschäftigten Wohnraum zur Verfügung stellt, muss dieser menschenwürdig und angemessen sein. Ebenso muss der Zugang zu ausreichender Nahrung, angemessener Kleidung, sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen am Arbeitsplatz gewährleistet sein.

e. Arbeitszeiten, Vergütung und sonstige Leistungen

Lieferanten verpflichten sich, die geltenden Gesetze und internationalen Standards zu Arbeitszeiten, Löhnen und sonstigen Leistungen einzuhalten. Zudem erwartet ORIOR, dass die Lieferanten die Anforderungen gemäss der BSCI an Arbeits-, Ruhe- und Freizeiten, sowie eine rechtzeitige und angemessene Vergütung anstreben.

f. Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

Lieferanten verpflichten sich, eine Arbeitsumgebung zu gewährleisten, die von Respekt, Würde und Sicherheit geprägt ist. Sie haben alle Formen von Missbrauch, Belästigung, Gewalt, Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung strikt zu verbieten, um das Recht auf Leben und Sicherheit zu gewährleisten. Dies umfasst physische, psychische, sexuelle oder verbale Übergriffe, Diskriminierung, Einschüchterung sowie jegliche Form von Misshandlungen. Lieferanten haben geeignete Massnahmen zu ergreifen, um solche Vergehen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und konsequent zu sanktionieren. Alle Beschäftigten haben das uneingeschränkte Recht auf einen Arbeitsplatz, der ihre körperliche und seelische Unversehrtheit wahrt. Lieferanten verpflichten sich, diese Anforderungen auch in ihrer Lieferkette weiterzugeben.

g. Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung

Lieferanten respektieren das Recht aller Personen auf Freiheit des Denkens, Gewissens und der Religion uneingeschränkt. Dies umfasst die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu wählen oder zu wechseln sowie deren Ausübung ohne Diskriminierung oder Zwang.

Zudem sind Lieferanten verpflichtet, jegliche Form der Ungleichbehandlung im Arbeitsverhältnis zu unterbinden und Chancengleichheit für alle zu gewährleisten. Mitarbeitenden müssen für gleiche Arbeit unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, politischer Überzeugung oder anderen geschützten Merkmalen gleich entlohnt und behandelt werden. Darüber hinaus ist jede Art von

Diskriminierung im Arbeitsumfeld, sei es bei der Einstellung, Beförderung, Vergütung oder den Arbeitsbedingungen, untersagt. Alle Mitarbeitenden sind fair und respektvoll zu behandeln, um ein inklusives, chancengleiches und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

h. Disziplinarmaßnahmen

Lieferanten sind verpflichtet, disziplinarische Massnahmen im Umgang mit ihren Beschäftigten fair, rechtskonform, transparent und verhältnismässig durchzuführen. Unangemessene Disziplinarmaßnahmen, insbesondere solche, die körperliche Bestrafung, psychischen oder physischen Zwang, Einschüchterung, verbale Misshandlungen, die Einbehaltung von Löhnen, Sozialleistungen oder Dokumenten sowie Einschränkungen beim Verlassen des Arbeitsplatzes beinhalten, sind strikt untersagt.

i. Land- und umweltbezogene Menschenrechte

Lieferanten dürfen keine Land-, Wald- oder Wasserflächen unrechtmässig erwerben, entwickeln oder nutzen. Insbesondere darf keine Zwangsenteignung oder Vertreibung der dort lebenden Menschen stattfinden und die Rechte indigener Völker müssen respektiert werden.

Lieferanten sind aufgefordert, alle Aktivitäten zu unterlassen, die messbare Umweltschädigungen verursachen, die Menschenrechte beeinträchtigen könnten oder den Lebensunterhalt der dort lebenden Personen gefährden. Dazu können schädliche Bodenveränderungen, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen, übermässiger Wasserverbrauch, Abholzung/Entwaldung oder andere Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen gehören, die: (a) die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Nahrungsmitteln beeinträchtigen, b) einer Person den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren, c) einer Person den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren oder diese zerstören, d) die Gesundheit, die Sicherheit, die normale Nutzung von Eigentum oder Land oder die normale Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten einer Person beeinträchtigen oder e) die ökologische Integrität beeinträchtigen.

4. Klima- und Umweltschutz

a. Schonender Einsatz von natürlichen Ressourcen

Die ORIOR Gruppe setzt sich dafür ein, sowohl intern als auch in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette durch ressourcenschonendes Verhalten die Ökobilanz kontinuierlich zu verbessern. Lieferanten sollen durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass die natürlichen Ressourcen in den eigenen Betrieben und in der vorgelagerten Lieferkette sparsam, effizient, verantwortungsvoll und nachhaltig genutzt werden.

b. Klimaschutz

ORIOR ermutigt alle Lieferanten kontinuierlich daran zu arbeiten, ihre Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem 1.5-Grad-Szenario des Pariser Klimaabkommens zu senken und das langfristige Ziel der Netto-Null-Emissionen zu verfolgen. Ist dies noch nicht der Fall, erwartet ORIOR von ihren Lieferanten mindestens eine Strategie sowie gezielte und systematisch in die Geschäftspraktiken integrierte Massnahmen, um die CO₂-Emissionen zu verringern. Auf Anfrage stellen die Lieferanten ORIOR die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und Daten bzgl. ihrer CO₂-Reduktionen zur Verfügung, respektive legen ihre Fortschritte in Richtung einer klimafreundlichen und emissionsneutralen Geschäftspraxis dar.

c. Wassernutzung und Abwasser

Die ORIOR Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie auf einen geringstmöglichen Wasserverbrauch hinarbeiten und Massnahmen einführen, um die Menge an Abwasser kontinuierlich zu verringern und Wasserverunreinigungen zu verhindern. Insbesondere in Regionen mit Wasserknappheit, sei es am Standort des

Lieferanten oder am Ursprungsort der bezogenen Rohstoffe, wird von Lieferanten erwartet, die Ressource Wasser bestmöglich zu schützen. Auf Anfrage sind relevante Informationen und Daten bereitzustellen und entsprechende Massnahmen vorzulegen.

d. Abfall und Verschmutzung

Lieferanten sollen eine aktive Rolle bei der Reduzierung von Abfällen – insbesondere Lebensmittelabfällen – einnehmen und Massnahmen zur Vermeidung von Boden-, Luft- und Wasserverschmutzung ergreifen. Lieferanten haben sicherzustellen, dass alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Schiffen und der Abfallentsorgung im Einklang mit internationalen Standards stehen, um die Verschmutzung von Meeren und Küstengebieten wirksam zu verhindern und zu minimieren.

e. Biodiversität und Landnutzung

Die ORIOR Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie den Schutz der Biodiversität und eine nachhaltige Landnutzung sicherstellen. Lieferanten sind angehalten, Massnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die biologische Vielfalt zu minimieren oder zu vermeiden und auch biodiversitätsfördernde Massnahmen zu implementieren. Dies schliesst die Vermeidung von Entwaldung, schädlichen Landnutzungsänderungen und anderen Praktiken ein, die Ökosysteme beeinträchtigen können. Darüber hinaus sind Lieferanten verpflichtet, negative Auswirkungen auf Feuchtgebiete zu vermeiden oder zu minimieren. Es ist Lieferanten untersagt, international Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, die in CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) geführt werden, zu betreiben. Lieferanten von ORIOR sollen auch entlang ihrer Lieferketten weitere Lieferanten ermutigen, entsprechende Massnahmen zu unternehmen.

f. Entwaldung und entwaldungsfreie Rohstoffe

ORIOR erwartet von ihren Lieferanten, dass ihre Beschaffungspraktiken nicht zur Abholzung, Zerstörung oder zur Umwandlung von Wäldern beitragen. Dies schliesst insbesondere die verantwortungsvolle Beschaffung im Rahmen der EUDR ein, zu deren Einhaltung die Lieferanten bei rechtlicher Betroffenheit verpflichtet sind. Als von der EUDR betroffenes Unternehmen behält sich die ORIOR Gruppe das Recht vor, von ihren Lieferanten auf Nachfrage entsprechende Nachweise einzufordern. ORIOR begrüsst es, wenn Lieferanten proaktive Massnahmen zur Vermeidung von Entwaldung und Waldzerstörung in sämtlichen Geschäftstätigkeiten und entlang ihrer gesamten Lieferkette implementieren und nachhaltige Landnutzungspraktiken unterstützen, die den Erhalt von Wäldern fördern.

g. Nachhaltige Verpackungen

Lieferanten sollten bestrebt sein, nachhaltige Verpackungslösungen zu fördern und umzusetzen. Dies umfasst die Minimierung von Verpackungsmaterialien zur Ressourcenschonung sowie die Verwendung umweltfreundlicher, wiederverwertbarer oder biologisch abbaubarer Materialien. Lieferanten stellen zudem sicher, dass ihre Verpackungspraktiken im Einklang mit den für sie geltenden Gesetzgebungen, wie beispielsweise der EU Packaging and Packaging Waste Directive, stehen.

h. Tierschutz und -wohl

Lieferanten verpflichten sich, in all ihren Geschäftstätigkeiten die grundlegenden Anforderungen des Tierschutzes einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung aller geltenden Tierschutzgesetze sowie die Sicherstellung, dass Tiere artgerecht gehalten, gefüttert, behandelt und transportiert werden. Darüber hinaus werden Lieferanten ermutigt, sich an Tierschutzgesetze und -standards wie die European Convention on the Protection of Animals for Slaughter, for International Transport oder die European Convention on the Protection of Animals kept for Farming Purposes, oder falls anwendbar, das Schweizer Tierschutzgesetz zu halten.

5. Governance und Managementsysteme

a. Weitergabe der Grundsätze in der Lieferkette

Mit der Annahme dieses Lieferantenkodex sichern Lieferanten zu, die Bestimmungen dieses Kodex entlang ihrer Lieferkette angemessen zu kommunizieren und durchzusetzen. Dies umfasst die Verantwortung, alle relevanten Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der festgelegten Standards in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten und Verstösse zu verhindern.

b. Managementsysteme für Sorgfaltspflichten

ORIOR ermutigt seine Lieferanten, ein geeignetes Managementsystem zur Risikoanalyse, Überwachung, Prävention und Behebung von wesentlichen Risiken aufzubauen. Lieferanten sollten menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben, dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeit sowie den in ihrem Kontext relevanten Risiken umsetzen. In diesem Rahmen erklären sich die Lieferanten dazu bereit, auf Nachfrage ORIOR die hierfür nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

c. Recht auf Audits

ORIOR behält sich das Recht vor, die Einhaltung der im Lieferantenkodex festgelegten Grundsätze durch Audits oder Assessments zu überprüfen und die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Standards zu bewerten und sicherzustellen. Lieferanten sind verpflichtet, auf Anfrage alle relevanten Informationen transparent und wahrheitsgemäss zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen sie, nach angemessener Vorankündigung, der ORIOR Gruppe oder einer von ihr beauftragten Drittpartei den Zugang zu ihren Geschäftsräumen ermöglichen, um Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen.

d. Melden von Verstössen und Abhilfe

Die Einhaltung dieses Lieferantenkodex ist für alle Lieferanten der ORIOR Gruppe verbindlich. Lieferanten müssen geeignete Massnahmen ergreifen, um Verstösse zu verhindern, zu beheben oder dessen Auswirkungen zu minimieren. Kenntnis von Vorfällen oder Handlungen, die gegen den Lieferantenkodex oder gesetzliche Vorgaben verstossen, sind umgehend zu melden. Lieferanten verpflichten sich ausserdem, jeden Verdacht auf Kinderarbeit unverzüglich an die ORIOR Gruppe (nachhaltigkeit@orior.ch / sustainability@orior.ch) zu melden.

Im Falle eines Verstosses gegen diesen Kodex wird die ORIOR Gruppe gemeinsam mit dem betroffenen Lieferanten einen Plan für Abhilfemassnahmen vereinbaren, um tatsächliche negative Auswirkungen zu mindern und zu beenden. ORIOR behält es sich vor, bei schwerwiegenden Verstössen, anhaltender Nichteinhaltung oder wiederholter Weigerung negative Auswirkungen zu reduzieren, die Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden, wobei dies nur als letzte Massnahme gesehen wird, sollten alle anderen Möglichkeiten erschöpft sein.

Es besteht für Lieferanten die Möglichkeit, Beschwerden – auch gegen die ORIOR Gruppe – über das anonyme [Tool Speakup](#) einzureichen. Alle eingereichten Informationen werden vertraulich behandelt, und die Anonymität des Meldenden wird auf Wunsch gewahrt. Es wird sichergestellt, dass die meldende Person keine negativen Konsequenzen zu befürchten hat, sofern der Hinweis in gutem Glauben erfolgt. Davon ausgenommen sind Verstösse des Meldenden selbst, die entsprechend der Schwere des Verstosses und unter Berücksichtigung seiner proaktiven Meldung beurteilt werden. Die ORIOR Gruppe verpflichtet sich, gemeldete Fälle sorgfältig zu untersuchen und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Missstände zu beheben.